



## Abfallreglement

---

# Abfallreglement der Politischen Gemeinde Gachnang

INHALTSVERZEICHNIS:	Seite
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	2
Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Erlass, Gebiet	
Art. 3 Zweck	
Art. 4 übergeordnete Erlasse	
Art. 5 Abgabepflicht	
Art. 6 Ablagerungsverbot	
Art. 7 Verbrennungsverbot	
<u>2. Organisation</u>	3
Art. 8 Information	
Art. 9 Abfallkonzept	
Art. 10 Zuständigkeit	
Art. 11 Verbandszugehörigkeit	
<u>3. Sammeldienst, Sammelplätze</u>	4
Art. 12 regelmässige Sammeldienste	
Art. 13 Separatsammlungen	
Art. 14 Entsorgungsplätze	
<u>4. Bauabfälle</u>	5
Art. 15 Grundsatz	
Art. 16 Entsorgungskonzept	
<u>5. Finanzierung</u>	5
Art. 17 Grundsatz	
Art. 18 Kostendeckung	
Art. 19 Hauskehricht/Gebühren	
Art. 20 Grundgebühren	
Art. 21 Bauabfälle	
Art. 22 Gebührenanpassung	
Art. 23 Ermessen	
<u>6. Uebergangs- und Schlussbestimmungen</u>	7
Art. 24 Inkraftsetzung	
Art. 25 bisherige Erlasse	
Art. 26 Zuständigkeit, Rechtsmittel	
Art. 27 Strafbestimmungen	
<u>7. Anhang</u>	8
- Sack- und Containergebühren	
- Jährliche Grundgebühren	

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1  Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.
Erlass, Gebiet	Art. 2 (§ 6 AbfG)  1 Gestützt auf § 6 des Abfallgesetzes erlässt die Politische Gemeinde Gachnang (nachfolgend Gemeinde genannt) das vorliegende Reglement über die Abfallbewirtschaftung.  2 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten flächendeckend für die Politische Gemeinde Gachnang.
Zweck	Art. 3 (§ 2 AbfG)  1 Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung und Verminderung von Abfällen, sowie eine sinnvolle Wiederverwertung und -verwendung und die umweltgerechte Beseitigung von Abfällen.  2 Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle, oder Abfälle mit besonderen Bestimmungen von Bund und Kanton. Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu entsorgen.
Uebergeordnete Erlasse	Art. 4  Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
Abgabepflicht	Art. 5 (§ 12 AbfG)  Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den ausgeschriebenen Sammelplätzen zu deponieren oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen bereit zu stellen.
Ablagerungsverbot	Art. 6  Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch gemahlen, der Kanalisation zugeführt oder verbrannt werden. Ausnahmen müssen durch die zuständige Behörde bewilligt werden.

Verbrennungsverbot Art. 7 (§ 20 AbfG)

1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen, sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

2 Das Verbrennen von trockenen, pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

## 2. Organisation

Information Art. 8

Die Gemeinde, sowie der Kehrichtverband Thurgau KV TG, orientieren periodisch durch Merkblätter oder andere Informationsmittel über eine rechtlich einwandfreie, ökonomisch und ökologisch sinnvolle Abfallverwertung und -vermeidung.

Abfallkonzept Art. 9

Der Gemeinderat bzw. die zuständige Kommission erarbeitet ein entsprechendes Abfallkonzept.

Zuständigkeit Art. 10 (§§ 6, 31 AbfG; § 4 VO AbfG)

1 Die Abfallbewirtschaftung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Er vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit er zuständig ist.

2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und Verwertung von Abfällen beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Kehrichtverband wahrgenommen werden.

3 Der Gemeinderat kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Verbandszugehörigkeit Art. 11

Die Gemeinde Gachnang ist Mitglied des Kehrichtverband Thurgau KVA TG und hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.

### 3. Sammeldienst, Sammelplätze

#### Regelmässige Sammeldienste

#### Art. 12

1 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen für eine regelmässige Sammlung von Siedlungsabfällen und Sperrgut.

2 Die Abfälle sind rechtzeitig an den bezeichneten Sammelstellen bereitzustellen. Die Bereitstellung am Vorabend ist wenn immer möglich zu unterlassen. Ungenügend frankierte Säcke werden nicht abgeführt. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute stehen, sind an geeigneter Stelle an einer Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz.

#### Separat- sammlungen

#### Art. 13 (§ 7, 16, 18 VO AbfG)

1 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe bieten für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen oder andere Abgabemöglichkeiten an:

- Papier
- Häckseldienst
- Entrümpelung
- Alteisen
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe (mindestens alle 2 Jahre)

2 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlung ausdehnen oder einschränken.

3 Das zuständige Organ erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

#### Entsorgungsplätze

#### Art. 14 (§ 15 VO AbfG)

1 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe unterhalten an geeigneten Orten Entsorgungsplätze für folgende Stoffe:

- Metalle (Weissblech und Aluminium)
- Altglas
- Mineral- und Speiseöl
- Karton
- Batterien
- Styropor
- Leuchtstoffröhren
- kleine Mengen Bauschutt (bis ½ m<sup>3</sup>), Ton-, Fenster- und Glasscherben,

2 Kühlschränke, Tiefkühltruhen und sonstige Elektrogeräte sind in der Regel bei der Geschäftsstelle des Lieferanten zurückzugeben oder können mit der entsprechenden Gebühr bei der Entrümpelungsaktion abgegeben werden.

#### **4. Bauabfälle**

Grundsatz

Art. 15 (§ 21 VO AbfG)

1 Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen.

2 Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

3 Der nicht verwertbare Feinanteil aus der Sortierung darf in einer dafür bezeichneten Deponie abgelagert werden.

Entsorgungskonzept

Art. 16 (§ 22 VO AbfG)

1 Die zuständige Gemeindebehörde kann verlangen, dass mit dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.

2 Ein Entsorgungskonzept, das den gültigen Empfehlungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins entspricht, ist in jedem Fall einzureichen:

1. bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten.
2. bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen über 200 m<sup>3</sup>.

3 Die Gemeindebehörde unterbreitet das Entsorgungskonzept dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zur Stellungnahme, sofern eine Pflicht zur Einreichung gemäss Absatz 2 besteht.

4 Die Konzepte sind, nötigenfalls mit Bedingungen und Auflagen, verbindlich zu erklären.

#### **5. Finanzierung**

Grundsatz

Art. 17 (§§ 21, 22 AbfG)

1 Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gerechte, kostendeckende Gebühren, welche, soweit sinnvoll, nach dem Verursacherprinzip angewendet werden.

2 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. (siehe Anhang)

- Kostendeckung Art. 18 (§ 22 AbfG)
- Die zu deckenden Kosten umfassen:
- sämtliche Kosten der Bewirtschaftung (wie z.B. Sammeldienst, Verwertung und Entsorgung, Erstellen und Betrieb von Sammel- und Abfallanlagen etc.
  - die administrativen Aufwendungen
  - Kapitalkosten
  - Rückstellungen
  - Kosten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall
  - etc.
- Hauskehricht  
Gebühren Art. 19
- 1 Für die Abfälle, welche die KVA TG entsorgt, erfolgt eine Gebührenerhebung nach der Menge des angelieferten Abfalles gemäss dem jeweils gültigen Tarif der KVA TG.
  - 2 Die Bemessung sowie die Höhe dieser Gebühren sind im Anhang ersichtlich.
  - 3 Für direkte Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder Deponie werden die Gebühren direkt von der KVA TG verrechnet.
  - 4 Das vorliegende Reglement und die Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.
  - 5 Soweit ein Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
- Grundgebühr Art. 20
- 1 Die nicht gedeckten Kosten für die Separatsammmlungen wie Entrümpe- lung, Häckseln, Bauschuttcontainer, Sondersammlungen etc. werden aus den Mitteln der Grundgebühr beglichen.
- Bauabfälle Art. 21 (§ 5 AbfG)
- Die Kosten für die Verwertung von Bauabfällen gehen vollumfänglich zu La- sten des Verursachers.
- Gebühren-  
anpassung Art. 22
- 1 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.
  - 2 Geänderte Tarife der KVA TG werden automatisch übernommen.

- Erkennen Art. 23
- Wo die festgesetzte Gebührenhöhe zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führt, kann der Gemeinderat nach seinem Ermessen nach Anhörung der betroffenen Parteien abweichende Verfügungen beschliessen.
- 6. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**
- Inkraftsetzung Art. 24
- Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.
- Bisherige Erlasse Art. 25
- Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen einschlägigen Erlasse der Gemeinde aufgehoben.
- Zuständigkeit  
Rechtsmittel Art. 26
- 1 Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes und die Gebührenveranlagung ist der Gemeinderat.
  - 2 Gegen die Veranlagung der jährlichen Grundgebühren kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
  - 3 Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau angefochten werden. Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten und des angefochtenen Entscheides einzureichen.
- Strafbestimmungen Art. 27 (§ 33 AbfG)
- 1 Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen.
  - 2 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) geahndet. Im übrigen gelten die kantonalen Strafbestimmungen als auch diejenigen des Bundesrechts.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 28. August 1997

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:

Vom Departement für  
Bau und Umwelt des  
Kantons Thurgau  
genehmigt am:

19. 11. 1997

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



J. Hürlimann



M. Haas

**Anmerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personenbezeichnungen des Abfallreglementes ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

## **7. Anhang zum Abfallreglement der Politischen Gemeinde Gachnang**

### **Gebührentarife für die Kehrichtbeseitigung**

- Sack- und Containergebühren (Beschluss durch Kehrichtverband KVA TG)

Aktuelle Tarife siehe im Abfallkalender oder unter [www.kvatg.ch](http://www.kvatg.ch).

- Jährliche Grundgebühren (Beschluss durch den Gemeinderat der PG Gachnang)

Die jährlichen pauschalen Grundgebühren gemäss Art. 20 betragen:

für Haushalte alleinstehender Personen	Fr. 60.00
für Haushalte mit mehr als einer Person	Fr. 80.00
für landwirtschaftliche Betriebe	Fr. 80.00

Kleine Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmungen, sowie für Verwaltungen, Schule, Restaurants und dergleichen: Fr. 100.00

1 Für die Kontrolle und Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann die Behörde eine aufwanddeckende Kontrollgebühr oder eine Pauschale erheben. Der Mindestansatz beträgt Fr. 100.00.

2 In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Strafanzeige.